

ISR 821.11 – Abwasserreglement

vom 25.01.2011, in Kraft seit: 01.01.2012

Aktuelle Version in Kraft seit: 01.01.2019 (Beschlussdatum: 23.09.2018)

821.11

25. Januar 2011

Abwasserreglement

Der Grosse Gemeinderat Interlaken,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe e des Organisationsreglements 2000¹ vom 28. November 1999,

beschliesst:

I. Allgemeines

Geltungsbereich, anwendbares Recht

Artikel 1

Dieses Reglement gilt für alle Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entsorgung der Abwässer. Zusätzlich gelten die Regelungen anderer Gesetzgebungen, insbesondere der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

Aufgabe

Artikel 2

¹ Die Gemeinde sorgt im Rahmen und nach den Vorgaben der übergeordneten Gesetzgebung für die Entsorgung des Abwassers und des Klärschlammes auf ihrem Gebiet. Sie löst diese Aufgabe in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband Abwasserreinigungsanlage (ARA) Region Interlaken.

² Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen können vertraglich den interessierten Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen werden.

Zuständigkeit, Aufgabenübertragung

Artikel 3

¹ Die Baukommission erfüllt die Aufgaben gemäss übergeordnetem Recht und nach den Bestimmungen dieses Reglements. Vorbehalten bleiben die Absätze 2 und 3.

² Die technische und administrative Leitung obliegt dem Bereich Bauverwaltung, der auch für die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts, der Erneuerung und des Betriebs der öffentlichen Anlagen zuständig ist.

³ Der Gemeinderat kann die Aufgabenerfüllung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

Planungsgrundlage

Artikel 4

Grundlage für den Vollzug von Massnahmen der Abwasserentsorgung ist der generelle Entwässerungsplan (GEP).

Erschliessung

Artikel 5

Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und dem Baureglement sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde.

Dokumentation

Artikel 6

¹ Der Bereich Bauverwaltung erfasst die Anlagen der Abwasserentsorgung in einer zweckmässigen Plan- und Datensammlung, erstellt einen Versickerungskataster und führt beide nach.

² Hausanschlussleitungen von der öffentlichen Leitung bis und mit Kontrollschacht gemäss Artikel 12 Absatz 2 werden in der Plan- und Datensammlung nachgeführt, sofern sie vom Bereich Bauverwaltung kontrolliert und abgenommen sind.

Öffentliche Leitungen

Artikel 7

¹ Die Leitungen der Basis- und Detailerschliessung sowie die Erschliessungsleitungen für öffentliche Sanierungsgebiete sind öffentliche Leitungen.

² Die Gemeinde plant und erstellt die öffentlichen Leitungen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

⁴ Die öffentlichen Leitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung der Gemeinde.

Hausanschlussleitungen

Artikel 8

¹ Die Hausanschlussleitungen sind private Leitungen und verbinden ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach Absatz 2 mit dem öffentlichen Leitungsnetz.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame private Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung, die baurechtliche Grundordnung und die weiteren Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Leitungen, die als private Abwasseranlagen ausserhalb der Bauzonen zu erstellen sind, gelten ebenfalls als Hausanschlussleitung bzw. als gemeinsame Hausanschlussleitungen im Sinne dieses Reglements.

⁴ Die Kosten der Hausanschlussleitungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind von deren Eigentümerinnen und Eigentümern zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlussleitungen, wenn das Entwässerungssystem geändert, die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

⁵ Die Hausanschlussleitungen verbleiben zu Eigentum, Unterhalt und Erneuerung den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern.

⁶ Als zusammengehörende Gebäudegruppe nach Absatz 2 gilt eine gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen Areals einer Grundeigentümerin oder eines Grundeigentümers bzw. mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Sicherung der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen

Artikel 9

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen sowie die Eigentumsbeschränkungen für die zugehörigen Sonderbauwerke und Ne-

benanlagen werden im öffentlichrechtlichen Verfahren oder durch Dienstbarkeitsverträge gesichert.

² Für das öffentlichrechtliche Verfahren gelten die Bestimmungen des Verfahrens für Überbauungsordnungen. Der Gemeinderat beschliesst die Überbauungsordnung.

³ Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für den Schaden, der durch den Bau und den Betrieb der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen verursacht wird, sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

⁴ Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist grundsätzlich Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer.

Schutz der öffentlichen Leitungen und der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen; Bauabstand

Artikel 10

¹ Die öffentlichen Leitungen und die zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen sind, soweit keine anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung in ihrem Bestand geschützt.

² Bauwerke dürfen nur bewilligt werden, wenn sie einen so grossen Abstand zu den Kanalisationsanlagen haben, dass diese nicht gefährdet werden.

³ Der Bereich Bauverwaltung kann im Einzelfall zweckmässige und angemessene Abstände verlangen, wenn dies die Sicherheit der Leitung gebietet, oder das Überbauen der Leitung bewilligen. Befindet sich die Leitung nicht im Eigentum der Gemeinde, muss die Einwilligung der Anlageeigentümerin oder des Anlageeigentümers eingeholt werden.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

⁵ Die Verlegung von öffentlichrechtlich gesicherten Leitungen sowie der zugehörigen Sonderbauwerke und Nebenanlagen ist nur in Ausnahmefällen gestattet, wenn eine kanalisationstechnisch einwandfreie Lösung möglich ist. Wer als Eigentümerin oder Eigentümer eines belasteten Grundstücks um die Verlegung ersucht oder diese sonst verursacht, trägt die Kosten. Bei privatrechtlich gesicherten Durchleitungsrechten bzw. Standorten richten sich die Leitungsverlegung und die Kostenfolgen nach den Dienstbarkeitsverträgen.

Bewilligungspflicht, Zustimmung zu Projektänderungen

Artikel 11

¹ Bauten und Anlagen sowie andere Vorkehren, die zu einer Gewässerverunreinigung führen können, erfordern eine Gewässerschutzbewilligung.

² Bewilligungspflichtig sind insbesondere:

- a) die Erweiterung oder Änderung von sanitären Anlagen,
- b) die Vergrösserung der entwässerten Fläche und
- c) die Änderung der Wohnungsgrösse, der Betriebsgrösse und Betriebsart sowie der Gebäudegrundfläche.

³ Der Bewilligungspflicht unterliegen ferner

- a) das vorübergehende Ableiten von Abwasser im Rahmen von Bauarbeiten für besondere Anlässe und zu anderen vorübergehenden Zwecken,
- b) das Ableiten von Abwasser aus privaten Quellen, Hydranten, Grundwasserabsenkungen, das Ableiten von Reinabwasser und das Ableiten von Regenabwasser, das für den Betrieb von sanitären Installationen genutzt wird und
- c) das Überbauen von öffentlichen Leitungen.

⁴ Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Vorhabens, das die Abwasserentsorgung betrifft oder beeinflusst, bedarf der ausdrücklichen vorgängigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

Anlagen der Liegenschaftsentwässerung

Artikel 12

¹ Für die Planung und Erstellung der privaten Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Leitungen und Versickerungsanlagen sind nebst den gesetzlichen Vorschriften die jeweils gültigen einschlägigen Normen, Richtlinien, Wegleitungen, Merkblätter und Weisungen massgebend, insbesondere die Norm SN 592 000 des VSA und des SSIV, die SIA 190 Kanalisationen, die Richtlinie „Regenwasserentsorgung“ des VSA zur Versickerung, Retention und Ableitung und der GEP.

² Unmittelbar vor dem Anschluss an die Gemeindekanalisation ist ausserhalb des öffentlichen Terrains ein Kontrollschacht der Hausanschlussleitung zu erstellen. Bis zu diesem Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Gemeindekanalisation sind, unabhängig vom Entwässerungssystem, das Schmutz-, Regen- und Reinabwasser voneinander getrennt abzuleiten.

³ Es darf kein Regen- oder Reinabwasser auf die öffentlichen Verkehrswege (Trottoirs und Strassen) abgeleitet werden.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Beseitigung des nicht verschmutzten Regen- und Reinabwassers nach dem GEP und nach der übergeordneten Gesetzgebung und wird gestützt darauf in der Gewässerschutzbewilligung festgelegt.

⁵ Die Neuinstallation von wasserbetriebenen Injektorpumpen ist untersagt.

II. Baukontrolle

Baukontrolle

Artikel 13

¹ Der Bereich Bauverwaltung sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der Bestimmungen dieses Reglements und der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert wird. Insbesondere sind die Anschlüsse der Hausanschlussleitungen an die Sammelleitungen vor dem Zudecken und die Versickerungsanlagen vor ihrer Inbetriebsetzung abzunehmen.

² Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt.

³ Der Bereich Bauverwaltung kann hierzu in schwierigen Fällen, insbesondere für die Abnahme der Versickerungsanlagen, die Fachleute des Amtes für Wasser und Abfall (AWA) oder, wenn es die besonde-

ren Umstände rechtfertigen, private Expertinnen oder Experten beziehen.

⁴ Der Bereich Bauverwaltung und die von ihm ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.

⁵ Mit der Kontrolle und Abnahme von Anlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.

⁶ Der Bereich Bauverwaltung meldet dem AWA den Vollzug der Auflagen von kantonalen Gewässerschutzbewilligungen.

Pflichten der Privaten

Artikel 14

¹ Dem Bereich Bauverwaltung ist der Beginn der Bau- und anderen Arbeiten so rechtzeitig zu melden, dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

² Die Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Zudecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Abnahme zu melden.

³ Bei der Abnahme hat die Bauherrschaft die nachgeführten Ausführungspläne der Liegenschaftsentwässerung und der privaten Leitungen in Privatstrassen dem Bereich Bauverwaltung auszuhändigen.

⁴ Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

⁵ Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu ersetzen.

III. Betrieb und Unterhalt

Einleitungsverbot

Artikel 15

¹ In die öffentlichen Leitungen dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen oder die Reinigungsprozesse der Abwasserreinigungsanlage oder die Qualität des Klärschlammes oder des gereinigten Abwassers ungünstig beeinflussen können. Solche Stoffe sind auf Kosten der Verantwortlichen anderweitig zu entsorgen oder durch besondere Verfahren bewilligungskonform vorzubehandeln.

² Insbesondere ist es verboten, feste oder flüssige Abfälle oder Abwässer, die den Vorschriften des Bundes nicht entsprechen, einzuleiten.

Haftung für Schäden durch private Anlagen

Artikel 16

¹ Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Hausanschlussleitungen und andern privaten Anlagen haften für alle Schäden, den diese infolge Fehlerhaftigkeit, Mängeln in der Ausführung oder beim Unterhalt verursachen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer haften auch, wenn mittels ihrer Anlagen Schäden verursacht werden durch Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements oder der übergeordneten

Gesetzgebung.

² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch einen nicht von ihr verschuldeten Rückstau bei den öffentlichen Abwasseranlagen unterhalb der Rückstauenebene oder infolge höherer Gewalt entstehen können.

³ Im Übrigen gilt Artikel 13 Absatz 5.

Unterhalt und Reinigung

Artikel 17

¹ Alle Anlagen zur Ableitung und Reinigung der Abwässer sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in gutem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlussleitungen sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Vorbehandlung oder Reinigung der Abwässer sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern oder den Benutzerinnen und Benutzern zu unterhalten und periodisch zu reinigen.

³ Bei Missachtung dieser Vorschriften kann der Bereich Bauverwaltung nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Pflichtenigen vornehmen lassen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abwasseranlagen

Artikel 18

Die Gemeinde finanziert die öffentlichen Abwasseranlagen. Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die einmaligen Gebühren (Anschlussgebühren),
- b) die wiederkehrenden Gebühren (Grundgebühren, Regenabwassergebühren, Verbrauchsgebühren),
- c) die Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung und
- d) sonstige Beiträge Dritter.

Kostendeckung

Artikel 19

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die gesamten Einnahmen der Gemeinde nach Artikel 18 die Aufwendungen für den Betrieb inklusive Zinsen, Unterhalt und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung. Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.

³ Die Mehrwertsteuer auf den Anschlussgebühren und den wiederkehrenden Gebühren wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

⁴ Der Grosse Gemeinderat erlässt als Anhang zu diesem Reglement einen Gebührentarif mit den Ansätzen der nachfolgenden Gebühren.

Anschlussgebühren

Artikel 20

¹ Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung, Anpassung und Erneuerung von Anlagen sind Anschlussgebühren zu bezahlen.

² Für die Einleitung von verschmutztem Abwasser wird für jede Baute und Anlage eine Anschlussgebühr pro Belastungswert (BW, Auszug

im Anhang 2) erhoben.

³ Für die Einleitung von Regenabwasser von Dach-, Vorplatz- und anderen Flächen sowie von Strassen (inkl. Trottoirs) in die öffentlichen Leitungen wird eine Anschlussgebühr pro Quadratmeter entwässerte Fläche erhoben.

⁴ Bei einer Erhöhung der Belastungswerte oder der Vergrößerung der entwässerten Fläche ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Vorbehalten bleibt Absatz 7.

⁵ Die Eigentümerinnen und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die Belastungswerte und die Quadratmeter entwässerter Fläche sowie deren Erhöhung bei der Einreichung des Baugesuchs anzugeben und bei jeder Änderung dem Bereich Bauverwaltung unaufgefordert zu melden.

⁶ Der Bereich Bauverwaltung ist berechtigt, bei der Wasserversorgung (Industrielle Betriebe Interlaken AG, IBI) Auskünfte über den Bestand der Belastungswerte einzuholen. Zu Kontrollzwecken haben der Bereich Bauverwaltung und die von ihm beauftragten Personen ein Zutrittsrecht zu allen Bauten und Anlagen. *

⁷ Bei Wiederaufbau infolge Gebäudeabbruchs oder Brandfalls werden früher bezahlte Anschlussgebühren bis zur Höhe der nach diesem Reglement geschuldeten Gebühr angerechnet, sofern innert fünf Jahren mit dem Neubau begonnen wird (Schnurgerüstabnahme). Andernfalls sind die Anschlussgebühren nach den Absätzen 2 und 3 vollumfänglich zu bezahlen. Wer eine Anrechnung beansprucht, hat den Nachweis für die bezahlten Gebühren zu erbringen.

⁸ Bei Verminderung der Belastungswerte und der entwässerten Fläche sowie bei Abbruch erfolgt keine Rückerstattung der bezahlten Gebühren.

Wiederkehrende Gebühren

Artikel 21

¹ Zur Deckung der Kapitalkosten von Anlagen und der Einlagen in die Spezialfinanzierung, die nicht durch Anschlussgebühren oder Beiträge gedeckt sind, sowie zur Deckung der Betriebs- und Unterhaltskosten sind wiederkehrende Gebühren zu bezahlen.

² Über einen Zeitraum von fünf Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen

- a) aus den Grundgebühren und den Regenabwassergebühren insgesamt 30 bis 50 Prozent und
- b) aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 bis 70 Prozent.

³ Die Grundgebühren für die Einleitung von Schmutzabwasser werden pro Wohnung, abgestuft nach Grösse, und pro Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieb, abgestuft nach Betriebsart und Betriebsgrösse, erhoben. Wohnungsgrösse sowie Betriebsart und Betriebsgrösse richten sich nach den Erhebungen der amtlichen Schätzung. Die Grundgebühr ist auch geschuldet, wenn kein Abwasser anfällt.

⁴ Die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser von Dach-, Vorplatz- und anderen Flächen in die öffentlichen Leitungen werden pro Quadratmeter der Gebäudegrundfläche (Erdgeschoss) gemäss amtlicher Vermessung erhoben.

⁵ Die Gebühren für die Einleitung von Regenabwasser von Strassen inklusive Trottoirs in die öffentlichen Leitungen werden pro Quadratmeter entwässerter Fläche erhoben.

⁶ Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Dieser wird dem Wasserverbrauch gleichgesetzt. Vorbehalten bleibt Artikel 22.

⁷ Wer das Wasser nicht aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. In Ausnahmefällen kann auf Gesuch der oder des Gebührenpflichtigen auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt werden. Die Bewilligung und die Schätzung erfolgen nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch den Bereich Bauverwaltung.

⁸ Die vorübergehende Einleitung von Pumpenwasser aus Baustellen ist gebührenpflichtig. Für die Bestimmung der Kubikmeter des abgeleiteten oder eingeleiteten Wassers sind die Zeitdauer der Einleitung und die gemessene Leistung massgebend.

Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Artikel 22

¹ Die Verbrauchsgebühren für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (Betriebe), die besonders verschmutzte Abwässer ableiten, werden durch öffentlichrechtlichen Vertrag bzw. nach Massgabe der kantonalen Vorschriften festgelegt.

² Für Betriebe, bei denen unter Einhaltung der massgebenden Vorschriften nachweislich ständig ein wesentlicher Teil des bezogenen Wassers nicht als Abwasser anfällt wie beispielsweise bei Gärtnereien, Produktionsbetrieben, Landwirtschaftsbetrieben oder bei bewilligter Ableitung von Kühlwasser in ein Gewässer, wird die Verbrauchsgebühr unter den in Abs. 3 aufgeführten Bedingungen reduziert.

³ Der Bereich Bauverwaltung gewährt eine Reduktion, sofern die Mengendifferenz durch den vorschriftsgemässen Einbau von separaten Wasserzählern nachgewiesen wird. Die Kosten der zusätzlichen Wasserzähler gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen.

Fälligkeit, Zahlungsfrist

Artikel 23

¹ Die Anschlussgebühren werden fällig auf den Zeitpunkt des Kanalisationsanschlusses der Bauten und Anlagen. Vorher kann gestützt auf die rechtskräftig erteilte Baubewilligung nach Baubeginn gemäss Dekret über das Baubewilligungsverfahren (insbesondere nach der Schnurgerüstabnahme) eine Akontozahlung erhoben werden. Die Restanz wird nach der Bauabnahme fällig.

² Die Nachgebühren werden mit der Installation der neuen Belastungswerte und der vollendeten Vergrösserung der entwässerten Fläche fällig. Die Akontozahlung richtet sich nach Absatz 1.

³ Die wiederkehrenden Gebühren können ratenweise bezogen werden. Es wird jährlich einmal abgerechnet.

⁴ Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

Rechnungsstellung, Verzugszins, Verjäh-
rung

Artikel 24

- ¹ Die Gebühren werden durch den Bereich Bauverwaltung in Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt Artikel 3 Absatz 3.
- ² Muss eine Gebühr verfügt werden, ist hierfür der Bereich Bauverwaltung zuständig.
- ³ Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein Verzugszins von fünf Prozent und die Inkassogebühren geschuldet.
- ⁴ Die Anschlussgebühren verjähren zehn Jahre, die wiederkehrenden Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung wie Rechnungsstellung oder Mahnung unterbrochen.

Gebührenpflichtige

Artikel 25

- ¹ Die Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer oder Baurechtsberechtigte oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Baute oder Anlage ist. Massgebend sind die tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Fälligkeit.
- ² Bei Eigentümergemeinschaften, insbesondere bei Stockwerkeigentümergemeinschaften sowie bei Vorliegen eines gemeinsamen Wasserzählers / Anschlusses werden die Gebühren der Gemeinschaft in Rechnung gestellt. Die Rechnungen werden einer von der Gemeinschaft bezeichneten Vertretung bzw. der Verwaltung zugestellt.
- ³ Alle Rechtsnachfolgenden schulden die im Zeitpunkt des Eigentumsübergangs noch ausstehenden Anschlussgebühren, soweit die Baute oder Anlage nicht im Rahmen einer Zwangsverwertung ersteigert worden ist.

Grundpfandrecht der Gemeinde

Artikel 26

Die Gemeinde geniesst für ihre fälligen Forderungen auf Anschlussgebühren ein gesetzliches Grundpfandrecht auf den angeschlossenen Grundstücken gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 des Einführungsgesetzes zum Schweiz. Zivilgesetzbuch.

V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen

Widerhandlungen

Artikel 27

- ¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement und die zugehörigen Erlasse sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Baukommission mit Busse bis 5'000 Franken bestraft. Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung finden Anwendung.
- ² Vorbehalten bleiben die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Strafgesetzgebung sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde.

Rechtspflege

Artikel 28

- ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert dreissig Ta-

gen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung Beschwerde erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Inkrafttreten

Artikel 29

¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Abwasserreglement vom 28. Januar 1997 und das Gebührenreglement vom 28. Januar 1997 zum Abwasserentsorgungsreglement.

Übergangsbestimmungen für hängige Verfahren

Artikel 30

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.

Interlaken, 25. Januar 2011

IM NAMEN DES GROSSEN GEMEINDERATES

Beat Künzli
Präsident

Philipp Goetschi
Sekretär

Anhang 1 zum Abwasserreglement

Gebührentarif

Anschlussgebühren, Bemessung und Gebührenansätze

Artikel 1

¹ Für die Einleitung von verschmutztem Abwasser wird für jede Baute und Anlage eine Anschlussgebühr von 170 Franken pro Belastungswert (BW, Auszug im Anhang 2) erhoben.

² Für die Einleitung von Regenabwasser (Dach-, Vorplatz- und andere Flächen) und Strassenabwasser inklusive Trottoirabwasser in die öffentlichen Leitungen wird eine Anschlussgebühr von 22.50 Franken pro Quadratmeter entwässerte Fläche erhoben.

³ Die Gebührenansätze in den Absätzen 1 und 2 basieren auf dem Berner Baupreisindex „Espace Mittelland“, BKP 464 Entwässerung, Neubau Strassen von 105.3 Punkten (Stand Oktober 2009). Erhöht oder senkt sich der Baupreisindex, passt der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis an, sofern die Veränderung mindestens zehn Punkte beträgt.

Jährlich wiederkehrende Grundgebühr Schmutzabwasser

Artikel 2

¹ Die Grundgebühr beträgt für

a) Wohnungen:

- 1 - 2½-Zimmer-Wohnung CHF 120.—
- 3 - 4½-Zimmer-Wohnun CHF 160.—
- 5- und mehr Zimmer-Wohnung CHF 200.—

b) Betriebe:			
• Hotels, Hotel Garnis, Privatpensionen			
pro Bett (inkl. Personalbetten)	CHF		12.—
• Restaurants, Bars, Dancings, Tea-Rooms			
pro Sitzplatz	CHF		6.—
In Hotels und Hotel Garnis wird pro Bett je ein Sitzplatz in Speisesälen in Abzug gebracht.			
• Gewerbe, Büros, Läden, Praxen, Dienstleistungsbetriebe, Betriebsgebäude von Bahnhöfen, wobei Sitzungszimmer und Personalaufenthaltsräume nicht berücksichtigt werden *			
bis 120 m ² Bruttobodenfläche	CHF		120.—
ab 121 m ² Bruttobodenfläche pro m ²	CHF		1.—
c) diverse:			
• Campingplätze	CHF		500.—
• Kinos	CHF		200.—
• Schulen pro Klasse	CHF		20.—
• Turnhallen	CHF		200.—
• Kirchen und Versammlungsräume religiöser Gemeinschaften	CHF		—50
pro Sitzplatz			

² Soweit Normen fehlen, wird die jährlich wiederkehrende Grundgebühr von der Baukommission in sinngemässer Anwendung der Ansätze unter Absatz 1 festgelegt.

Jährlich wiederkehrende Regenabwassergebühr

Artikel 3

¹ Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Dächern, Vorplätzen und anderen Flächen beträgt 60 Rappen pro Quadratmeter Gebäudegrundfläche.

² Die Gebühr für die Einleitung von Regenabwasser von Strassen inklusive Trottoirs beträgt 60 Rappen pro Quadratmeter entwässerter Fläche.

Jährlich wiederkehrende Verbrauchsgebühr

Artikel 4

Die Verbrauchsgebühr beträgt 2.30 Franken pro Kubikmeter.

Gebühr für die Einleitung von Pumpenwasser aus Baustellen

Artikel 5 *

Die Gebühr für die Einleitung von Pumpenwasser aus Baustellen beträgt

a) 1.15 Franken pro Kubikmeter im Mischsystem und

b) 0.80 Franken pro Kubikmeter im Trennsystem.

Mehrwertsteuer

Artikel 6

Auf den Anschlussgebühren und den wiederkehrenden Gebühren wird zusätzlich die Mehrwertsteuer erhoben.

Gebührenanpassung

Artikel 7

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren gemäss Artikel 2 bis 5 nach Bedarf bis zur Kostendeckung anzupassen.

Anhang 2 zum Abwasserreglement (Artikel 20)**Belastungswerte (BW)**

Belastungswert (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW): Ein Belastungswert entspricht einem Volumenstrom von 0,1 l pro Sekunde.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Belastungswerte von Armaturen und Apparaten in Funktion des Verwendungszweckes und der Leistung aufgeführt. Die angegebenen BW sind Richtwerte.

Anschlusswerte der Armaturen und Apparate (Richtwerte)			
Verwendungszweck: Anschlüsse ½"	Ausflussvolumenstrom pro Anschluss		Anzahl Belastungswerte pro Anschluss je kalt und warm BW
	l/s	l/min	
Handwaschbecken, Waschrinne, Waschtisch, Bidet, Spülkasten, Getränkeautomat	0,1	6	1
Spülbecken, Ausgussbecken, Entnahmemarmatur für Balkon und Terrasse, Coiffeurbrause, Haushaltgeschirrspülmaschine, Waschtrog	0,2	12	2
Dusche	0,3	18	3
Spülbecken für Gewerbe, Stand- und Wandausguss, Badewanne, Waschautomat bis 6 kg, Urinoir-Spülung automatisch, Geschirrbrause	0,4	24	4
Entnahmemarmatur für Garten und Garage	0,5	30	5
Verwendungszweck: Anschlüsse ¾"			
Spülbecken für Gewerbe, Badewanne, Dusche, Entnahmemarmatur für Garten und Garage	0,8	48	8
Anlagen ohne Wasseranschluss			
Urinoiranlage			0.5

Heizungsfüllventile sind bei der Rohrweitenbestimmung nicht zu berücksichtigen.

Anhang 3 zum Abwasserreglement**Übergeordnetes Recht**

Das Abwasserreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Erlasse:

Bund:

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; BSG 814.201)
- Schweizerisches Strafbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)

Kanton:

- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG; BSG 752.32)

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG; BSG 170.11)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21)

Anhang 4 zum Abwasserreglement

Abkürzungen

AWA	Amt für Wasser und Abfall
ARA	Abwasserreinigungsanlage
BKP	Baukostenplan
BPI	Berner Baupreisindex
BW	Belastungswert gemäss den Leitsätzen des SVGW
GEP	Genereller Entwässerungsplan
OgR	Organisationsreglement
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SN	Schweizer Norm des VSA und des SSIV
SSIV	Spenglermeister- und Installateur-Verband
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VSA	Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Änderungstabelle nach Beschluss

<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Element</i>	<i>Änderung</i>
25.01.2011	01.01.2012	Erlass	Erstfassung
27.08.2013	01.11.2013	Anhang 1, Art. 2 Abs. 1 Bst. b	geändert
10.12.2013	01.01.2012	Anhang 1, Art. 5	geändert
23.09.2018	01.01.2019	Art. 20 Abs. 6	geändert

Änderungstabelle nach Artikel

<i>Element</i>	<i>Beschluss</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
Erlass	25.01.2011	01.01.2012	Erstfassung
Art. 20 Abs. 6	23.09.2018	01.01.2019	geändert
Anhang 1, Art. 2 Abs. 1 Bst. b	27.08.2013	01.11.2013	geändert
Anhang 1, Art. 5	10.12.2013	01.01.2012	geändert

¹ OgR 2000, ISR 101.1